



Datum: 09.12.2022
Bearbeiter: Mario Gruber
Telefon: 07281 62 55
E-Mail: gemeinde@aigen-schlaegl.at

KUNDMACHUNG der ABFALLGEBÜHRENORDNUNG 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aigen-Schlögl vom 16.12.2021 mit der eine
Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in
Verbindung mit § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009
idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1)	Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt	brutto (inkl. 10 %)
(a)	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 154,00
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€ 11,85
(b)	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€ 184,80
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€ 14,22
(c)	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€ 324,50
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€ 24,96
(d)	je Container mit 770 Liter Inhalt	€ 1.036,20
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€ 79,71
(e)	je Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 1.469,60
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€ 113,05
(f)	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€ 107,80
(g)	je zusätzlichem 80 l Extra-Müllsack	€ 5,50



- (2) Die unter Abs. (1) (a) – (f) angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
- (3) Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt wird je Abfuhr ein Dreizehntel der Jahresgebühr verrechnet.
- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in § 2, Abs. 1 angeführten Jahresgebühr zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Eigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8., und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den Gebühren nach §2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten (Inklusivgebühr).

§7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungstfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Elisabeth Höfler

